№ 494.

Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresden, Dienstags, den 7. October 1834.

Nachrichten vom Landtage.

Dreihundert und achtzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 22. September 1834.

(Beschluß.)

Berathung über den anderweiten Bericht der 2. Deputation, das Ausgabebudjet betr. — A. Allgemeiner Staatsaufwand. — B. Departement der Justiz.

Referent, Abg. Secretair Richter: Eben der Ausdruck, daß mit auf die Bedürfnisse der Ständeversammlung Rücksicht genommen werden möchte, hat die Deputation veranlaßt, sich gegen den Antrag zu erklären, weil ihr darin zu liegen schien, daß nur nebenbei und also nicht vorzugsweise und wesentlich auf diese Bedürfnisse Rücksicht genommen werden soll; und auch schon durch die Erklärung des Hrn. Staatsministers in der 1. Kammer dem Wunsche begegnet worden ist, indem 500 Thlr. dazu verwendet wurden, und er die Erklärung abgegeben hat, daß man auch künftig darauf Bedacht nehmen werde. Nebst dem schien der Deputation der Antrag unter 1. a. dem unter 1. b. nicht gleich zustehen. Im ersteren Antrage will die erste Kammer die Regierung ersuchen, daß sie bei dem nächsten Budjet einen Normaletat für das bei sämmtlichen Sammlungen anzustellende Personal vorlegen wolle, welcher bei dem gegenwärtigen Budjet noch nicht vorgelegen hat; hier unter 1. b. will sie aber die Staatsregierung zu etwas veranlassen, was einen Verwaltungszweig betrifft, so will sie auf etwas aufmerksam machen, was zur Pflicht der Regierung ohnedieß zu gehören scheint, und in so fern hat die Deputation wohl nicht ohne Grund geglaubt, daß dieses ein Eingriff in das Verwaltungsrecht sein möchte, und etwas anderes sei, als der Antrag unter 1 a. Entschließt sich die Kammer, der 1. Kammer beizutreten, so würde nothwendig daraus folgen, daß ein höheres Postulat für die Bibliothek gegeben werden müßte.

Vicepräsident: Mir scheint nach der Erklärung des Referenten, daß die Deputation in materieller Beziehung mit dem Abgeordneten ganz übereinstimmend sei, und in sofern sehe ich keinen Grund ein, warum man dem Antrage Seiten der Deputation widerspricht. Wenn man sagt, es sei schon von der Staatsregierung die Bereitwilligkeit hierzu erklärt worden, so ist das unter 1. a. gleichfalls geschehen. Was endlich die Bemerkung wegen des höhern Postulats für die Bibliothek betrifft, so kann uns das nicht aufhalten, unsere Erklärung abzugeben, weil dieser Antrag offenbar einen weit größern Nutzen dem Volke und den Ständen gewähren wird, als die Summe, welche in Folge eines solchen Postulats gefordert wird. Wenn wir auch 10,000 Thlr. mehr bewilligen, so werden dadurch Hunderttausende für das Land gewonnen werden, indem wir eine bessere Gesetzgebung dann erhalten.

Abg. Sachße: Wenn Vicepräsident der Meinung ist, daß jetzt für die Bibliothek mehr bewilligt werden soll, so wäre das allerdings zweckmäßig; Referent hat aber schon herausgehoben, daß es heißt mit berücksichtigt werden, und das macht den ganzen Antrag lahm. Die Bibliothek muß ohnehin auf die Bedürfnisse einer Ständeversammlung Rücksicht genommen haben, ohne gerade an dieselbe zu denken; denn welche andere Bedürfnisse kann die Ständeversammlung haben, als in rechtlicher, geographischer und staatsökonomischer Hinsicht. Solche Werke werden sich schon auf der Bibliothek finden; wollte man aber in jedem einzelnen Fache eine solche Anforderung an die Bibliothek machen, so würde eine zu bedeutende Summe erforderlich sein, und ich kann daher nur bei dem beharren, was die Deputation geäußert hat, daß nämlich die Staatsregierung veranlaßt werden könnte, Einseitigkeiten in ihren Einkäufen hervortreten zu lassen.

Abg. Eisenstuck: Ich muß mich gleichfalls aus mehreren Gründen bestimmen, der Ansicht der Deputation beizutreten. Fürs erste gewinnt es ein sehr egoistisches Ansehen, wenn die Ständeversammlung den Antrag stellt, es möge vorzüglich auf ihr Bedürfniß Rücksicht genommen werden. Nicht unrichtig hat man geglaubt, daß das Interesse des Landes das höchste sei. Zweitens ist der Antrag auch ganz überflüssig, wenn man nicht gerade die Verwaltung anschuldigen will, daß sie ihre Pflicht verkannt habe. Wenn die Verwaltung der Bibliothek das thut, wozu sie verpflichtet ist, so wird sie ohnedieß auf das Bedürfniß der Ständeversammlung Rücksicht nehmen, und es ist auch bisher eine solche Beschwerde nicht laut geworden. Daß man nicht große Werke für die bewilligte Summe anschaffen könne, ist richtig. Es ist gesagt worden, es soll auf das Bedürfniß der Ständeversammlung Rücksicht genommen werden, ja, in welcher Maße soll es geschehen? Sollen 2500, 2000 oder 500 Thlr. dazu verwendet werden? Auf welche Werke soll diese Summe verwendet werden, und dann, was umfaßt, meine Herren, die Ständeversammlung? Alles, die Staatsverwaltung und Staatsgesetzgebung des In- und Auslandes. In welchem Umfange soll nun dem Bedürfnisse Genüge geleistet werden. Ich bin also der Ueberzeugung, daß der Antrag zu nichts führen könnte, er greift in die Verwaltung ein, und da nicht herausgehoben werden kann, in welchem Umfange dem Bedürfniß Genüge geschehen soll, so kann mit solchen vagen Ausdrücken der Verwaltung keine Beschwerniß entgegengesetzt werden, um nach ihrer Idee das zu bewirken, was für das Interesse des ganzen Landes geleistet werden kann. Daher ich nur für die Deputation zu stimmen vermag.

SLUB
Wir führen Wissen.